



MINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg  
Postfach 1250 - 7000 Stuttgart 1

Mit Postzustellungsurkunde!

Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften  
Europäisches Institut für Transurane  
Postfach 2266

7500 Karlsruhe



Stuttgart, den 8. 4. 1982  
P am Eingang 8  
im Innenhof

Fernsprecher  
Durchwahl (0711) 66 73-

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben) VII/5-3416.19.1/ 82

Betr.: Durchführung des Atomgesetzes (AtG);

hier: Erhöhung der genehmigten Umgangsmenge an Americium-241

Bezug: 1) Ihr Antrag vom 10.8.1981, Dir. 137/KB/ED  
2) Ihr Schreiben vom 11.12.1981, KB/ED - 166/81  
mit Sicherheitsbetrachtung

Beil.: I Gebührenrechnung

N a c h t r a g 7

zur Genehmigung K/30/65 - LU/95/66 vom 28. Juli 1965 mit den  
Nachträgen 1, 2, 4, 5 und 6.

I.

Die o.a. Genehmigung wird gemäß § 9 AtG in Verbindung mit  
§ 3, Abs. 2 Strahlenschutzverordnung wie folgt geändert und  
ergänzt:

1. Kapitel I Ziffer 2 A, Abs. c erhält folgende Fassung:

"Americium-241 mit einer Masse bis zu 2 000 g."

- 2 -

2. Satz 2 in Kapitel II, Ziffer 1 wird ergänzt:

"e. Antragsschreiben vom 10. August 1981, Dir. 137/KB/ED.

f. Schreiben vom 11.12.1981, KB/ED - 166/81 mit Sicherheitsbetrachtung."

3. Die Genehmigung wird um folgende Auflagen erweitert:

"79. Americium-241 darf im Spaltstofflager, Flügel G nur in fester Form und nur in Lagerbehältern (Birdcages) gelagert werden.

80. Die in einem Tresor oder Lagerbehälter (Birdcage) gelagerte Menge darf 150 g Americium-241 nicht überschreiten.

81. Bei der ersten Einlagerung von Americium-241 im Spaltstofflager, Flügel G und bei jeder erheblichen Erhöhung der eingelagerten Menge an Americium-241 ist die Gamma- und ggf. die Neutronen-Dosisleistung zu bestimmen. Ggf. sind nachträgliche Abschirmungen anzubringen.

82. Für den Umgang mit Americium-241, die Lagerung und die einzelnen Bearbeitungsvorgänge sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. Diese Anweisungen sind dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg bis spätestens zum 1. Juni 1982 vorzulegen.

83. Vor Aufnahme des Umgangs mit Americium-241 sind die Beschäftigten über die dabei zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu belehren. § 39 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung gilt entsprechend. "

II.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil der Genehmigung K/30/65 - LU/95/66 vom 28. Juli 1965 mit den Nachträgen 1, 2, 4, 5 und 6 und ist dieser anzuheften.

III.

Kosten

Die Kosten für die Erteilung dieses Nachtrags werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

IV.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

V.

Hinweis:

Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung ist vor Aufnahme des Umgangs mit der erhöhten Menge an Americium-241 der hierfür zuständige Strahlenschutzbeauftragte oder dessen Vertreter zu benennen. Hierzu ist die Bestellungsurkunde mit Angaben über den übertragenen Entscheidungsbereich vorzulegen.

